

SVWG

(3) Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik kann dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei Vorschläge zur Durchführung des Strafvollzuges, zur Tätigkeit der Vollzugsorgane sowie zur Wiedereingliederung unterbreiten.

§ 67

(1) Die Aufsicht der Staatsanwaltschaft über den Strafvollzug und über die Wiedereingliederung umfaßt

1/ die fristgemäße Einleitung des Strafvollzuges;

2/ die richtige Strafzeitberechnung;

3/ die ordnungsgemäße Durchführung des Strafvollzuges, besonders hinsichtlich der Einhaltung und Durchsetzung der Bestimmungen über die Erziehung der Strafgefangenen, die Ordnung und Sicherheit in den Strafvollzugseinrichtungen sowie die Gewährleistung der materiell-technischen und sanitär-hygienischen Voraussetzungen für die Durchführung des Strafvollzuges;

4/ die Entscheidung der Vollzugsorgane über Aufschub und Unterbrechung des Strafvollzuges sowie die Antragstellung auf Strafaussetzung auf Bewährung;

5/ die umfassende Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung.

(2) Die mit der Aufsicht über den Strafvollzug beauftragten Staatsanwälte sind berechtigt und verpflichtet:

1. von den Vollzugsorganen Auskünfte über alle den Strafvollzug und über die Wiedereingliederung betreffenden Fragen und Probleme zu verlangen;

2. besondere Vorkommnisse in den Strafvollzugseinrichtungen zu prüfen;

3. in die Vollzugs- und Erziehungsakten und in alle mit der Durchführung des Strafvollzuges zusammenhängenden Unterlagen Einsicht zu nehmen;

4. mit den Strafgefangenen Aussprachen zu führen;

5. ausgesprochene Disziplinarmaßnahmen, besonders Arreststrafen, zu überprüfen;

6. die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung durch die verantwortlichen staatlichen Organe und den Einsatz der aus dem Strafvollzug entlassenen Personen in den Betrieben und Genossenschaften zu kontrollieren.